



Gemeinde Villnachern

Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsregle- ment

Genehmigt an der
Einwohnergemeindeversammlung
vom
21. Juni 2018

gültig ab 1. August 2018

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Inhalt	Seite
Rechtsgrundlagen		
<hr/>		
Bundesebene		4
	Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)	4
	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern	4
Kantonebene		4
	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung	4
Kinderbetreuungsreglement		
<hr/>		
§ 1	Zielsetzungen	5
§ 2	Geltungsbereich	5
§ 3	Gemeindeversammlung	5
§ 4	Gemeinderat	5
§ 5	Kinderbetreuungsangebot	5
§ 6	Rolle der Gemeinde / Trägerschaft	6
§ 7	Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf	6
§ 8	Finanzierung	6
§ 9	Kooperationen mit anderen Gemeinden	6
§ 10	Anforderungen / Qualität	6
§ 11	Bewilligung und Aufsicht	6
§ 12	Rechtsmittel	7
§ 13	Inkraftsetzung	7
Elternbeitragsreglement		
<hr/>		
§ 1	Allgemein	8
§ 2	Anspruchsberechtigung	8
§ 3	Besondere Anspruchsberechtigung	8
§ 4	Antragsstellung	8
§ 5	Massgebendes Einkommen	9
§ 6	Berechnungsgrundlage	10
§ 7	Quellenbesteuerung	10
§ 8	Änderung der Verhältnisse	10
§ 9	Wegzug	10

§ 10	Auszahlung.....	11
§ 11	Rückerstattung	11
§ 12	Anpassung Max. Normkosten	11
§ 13	Ausnahmen	11
§ 14	Rechtsmittel.....	11
§ 15	Inkraftsetzung.....	11

Anhang 1 – Finanzierungsmodelle

A	Höhe der Subventionierung	12
B	Normkosten für die familienergänzende Kinderbetreuung	12
	Kindertagesstätten.....	12
	Tagesstrukturen	13
	Tagesfamilien	13
C	Berechnungsbeispiele	13

Rechtsgrundlagen

Bundesebene

Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Juni 2017) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

Kantonebene

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit bis zum Abschluss des Schuljahrs 2017/2018 vor.

Kinderbetreuungsreglement

Gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 sowie das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, Ki-BeG) vom 1. August 2016 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Villnachern die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Villnachern.

§ 3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

§ 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entschiede im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

² Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

³ Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

§ 5 Kinderbetreuungsangebot

Die Gemeinde Villnachern unterstützt die Erziehungsberechtigten, wenn sie folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule wahrnehmen:

- Kindertagesstätten
- Modulare Tagesstrukturen (Früh-, Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung)
- Gebundene Tagesstrukturen (öffentliche Tagesschulen)
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden

§ 6 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft

¹ Die Gemeinde Villnachern übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Villnachern kann mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.

² Die Gemeinde Villnachern behält sich vor, bei den Tagesstrukturen bei Bedarf die Trägerschaft zu übernehmen.

§ 7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

² Die Gemeinde Villnachern verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde Villnachern erhoben.

§ 8 Finanzierung

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

² Die Gemeinde Villnachern beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

³ Die Höhe der Beteiligung wird durch die Gemeinde Villnachern im Elternbeitragsreglement festgelegt.

§ 9 Kooperationen mit anderen Gemeinden

Bei Bedarf kann die Gemeinde Villnachern mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

§ 10 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstellen der Gemeinde Villnachern, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen kann.

§ 11 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in der Gemeinde Villnachern obliegt der Gemeinde Villnachern und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

§ 12 Rechtsmittel

¹ Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 13 Inkraftsetzung

Dieses Kinderbetreuungsreglement tritt per 01. August 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT VILLNACHERN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sign. Roland König

sign. Benjamin Plüss

Elternbeitragsreglement

Gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG), des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) und § 8 des Kinderbetreuungsreglements der Gemeinde Villnachern erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Villnachern die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätte, Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen und Tagesfamilien). Die Unterstützung der Spielgruppe ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements und kann separat geregelt werden.

§ 2 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Villnachern.

² Die Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%;

³ Die aktuelle Steuererklärung ist eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind beglichen und die fälligen Steuern sind bezahlt.

§ 3 Besondere Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung für einen Kinderbetreuungsplatz durch die Gemeinde Villnachern, wenn

- a) eine physisch oder psychisch bedingte Situation der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- b) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- c) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

² Für eine Anspruchsberechtigung nach Abs. 1 muss in jedem Fall eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle vorliegen.

³ Die Gesuchsanhträge werden durch den Gemeinderat entschieden.

§ 4 Antragsstellung

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

² Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Gemeindeverwaltung ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

³ Mit dem Antrag wird der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Villnachern notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem ersten Tag des Folgemonats erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Die Höhe des Gemeindebeitrags wird den Erziehungsberechtigten mittels Verfügung eröffnet.

⁶ Mit dem Vollzug des Elternbeitragsreglements wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, Diese meldet dem Steueramt ebenfalls jährlich die im Kalenderjahr ausgerichteten Gemeindebeiträge.

§ 5 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen und Vermögen entspricht der gleichen Berechnungsweise, wie sie für die Individuelle Prämienverbilligung angewandt wird (§ 6 Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung).

² Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzuges.

³ Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,
- f) des Sozialabzugs für tiefe Einkommen

⁴ Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

⁵ Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 3 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

⁶ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steueranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steueranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 6 Berechnungsgrundlage

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens und Vermögens gemäss § 5. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

² Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.

³ Die Finanzierungsmodelle im Anhang sind integrierender Bestandteil dieses Reglements. Sollten die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Villnachern eine Anpassung der Beiträge erfordern, kann die Gemeindeversammlung im Rahmen des jährlichen Budgets die Anpassung der Beträge beschliessen.

⁴ Der Sockelbeitrag von 20 % ist in jedem Fall von allen Antragstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen und Vermögen von weniger als CHF 30'000.00 erhalten somit einen Unterstützungsbeitrag von 80 % der Betreuungskosten.

§ 7 Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 8 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Angehörigen müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Villnachern innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴ Weicht die provisorische Berechnung der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵ Weisst die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 9 Wegzug

Bei Wegzug des Leistungsbezügers fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

§ 10 Auszahlung

¹ Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung sowie der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Villnachern kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

² Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Villnachern zurückgefordert werden.

§ 11 Rückerstattung

¹ Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind der Gemeinde samt 5 % Zins ab Verfall des Anspruches zurückzuerstatten.

§ 12 Anpassung Max. Normkosten

¹ Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Ansätze der max. Normkosten im Anhang 1 auf den Zeitpunkt eines neuen Schuljahres um maximal 20 % nach oben sowie nach unten anzupassen, wenn dies erforderlich ist.

² Die Finanzkommission ist über die Anpassung zu informieren.

§ 13 Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 14 Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 15 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 01. August 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT VILLNACHERN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sign. Roland König

sign. Benjamin Plüss

Anhang 1 – Finanzierungsmodelle

Die maximale finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Villnachern wird wie folgt berechnet:

Maximaler Tarif der Normkosten

- ./. Sockelbeitrag der Erziehungsberechtigten
- ./. Beitrag vom Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
- ./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde dient.

A Höhe der Subventionierung

<u>Massgebendes Einkommen</u> gemäss § 5	Stufen	Höhe der Subvention durch die Gemeinde
Bis CHF 30'000.00	Stufe 1	80 %
CHF 30'001.00 - CHF 40'000.00	Stufe 2	75 %
CHF 40'001.00 - CHF 50'000.00	Stufe 3	70 %
CHF 50'001.00 - CHF 60'000.00	Stufe 4	60 %
CHF 60'001.00 - CHF 65'000.00	Stufe 5	50 %
CHF 65'001.00 - CHF 70'000.00	Stufe 6	40 %
CHF 70'001.00 - CHF 75'000.00	Stufe 7	30 %
CHF 75'001.00 - CHF 80'000.00	Stufe 8	20 %
CHF 80'001.00 - CHF 85'000.00	Stufe 9	10 %
CHF 85'001.00 - CHF 90'000.00	Stufe 10	5 %
Ab CHF 90'001.00		keine Gemeindebeiträge mehr

B Normkosten für die familienergänzende Kinderbetreuung

Kindertagesstätten

Betreuungseinheit	Maximale Normkosten	Sockelbetrag (20 %) durch Erziehungsberechtigte
Kindertagesstätte	CHF 115.00/Tag	CHF 23.00
Kindertagesstätte (Kleinkind von 0-18 Monaten)	CHF 135.00/Tag	CHF 27.00

Tagesstrukturen

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag (20 %) durch Erziehungsberechtigte
Frühbetreuung (07.00 bis 08.15 Uhr)	CHF 14.00/Modul	CHF 2.80
Mittagsbetreuung (11.50 bis 13.20 Uhr)	CHF 25.00/Modul	CHF 5.00
Frühnachmittag (13.30 bis 15.20 Uhr)	CHF 14.00/Modul	CHF 2.80
Spätnachmittag (15.20 bis 17.00 Uhr)	CHF 30.00/Modul	CHF 6.00
Ganzer Nachmittag inkl. Mittagsbetreuung (11.50 bis 17.00 Uhr)	CHF 60.00/Modul	CHF 12.00
Ferienbetreuung (07.30 bis 18.00 Uhr)	CHF 85.00/Modul	CHF 17.00

Tagesfamilien*

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag (20 %) durch Erziehungsberechtigte
pro Stunde ohne Essen	CHF 8.90	CHF 1.80

* Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die bei einem Tagesfamilienverein angestellt sind.

GEMEINDERAT VILLNACHERN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sign. Roland König

sign. Benjamin Plüss

C Berechnungsbeispiele

1.

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag CHF 110.00. Die Eltern haben ein jährliches massgebendes **Einkommen von CHF 73'000.00 ohne steuerbares Vermögen**

Eltern bezahlen einen Grundtarif von 20% CHF 22.00

Gemeindebeitrag 30% (nach Abzug des Sockelbeitrages) von CHF 88.00 CHF 26.40

Restbeitrag Eltern 70% (nach Abzug des Sockelbeitrages) von CHF 88.00 CHF 61.60

Höhe der finanziellen Beteiligung (Gemeinde): CHF 26.40/Tag

Die Eltern bezahlen in diesem Beispiel: CHF 83.60/Tag

2.

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag CHF. 110.00. Die Eltern haben ein jährliches massgebendes **Einkommen von CHF 30'000.00 mit einem steuerbaren Vermögen von CHF 120'000.00**

Eltern bezahlen einen Grundtarif von 20 % CHF 22.00

Gemeindebeitrag 60 % (nach Abzug des Sockelbeitrages) von CHF 88.00* CHF 52.80

Restbeitrag Eltern 40 % (nach Abzug des Sockelbeitrages) von CHF 88.00 CHF 35.20

Höhe der finanziellen Beteiligung (Gemeinde): CHF 52.80/Tag

Die Eltern bezahlen in diesem Beispiel: CHF 57.20/Tag

*) Das Einkommen berechnet sich wie folgt:

Massgebendes Einkommen CHF 30'000.00

1/5 des steuerbaren Vermögens CHF 24'000.00

Total massgebendes Einkommen CHF 54'000.00